

Satzung der Christlich – Demokratischen Arbeitnehmerschaft  
(Sozialausschüsse in der CDU) (CDA), Landesverband Berlin

### Aufgabe und Mitgliedschaft

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Christlich - Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands, Landesverband Berlin, - Sozialausschüsse in der CDU - (nachfolgend „CDA, LV Berlin“ genannt) ist ein organisatorischer Zusammenschluss von christlich-sozialen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie anderer Menschen, die die christlich - sozialen Grundüberzeugungen der CDA teilen.
- (2) Die CDA, LV Berlin (Sozialausschüsse der CDU) ist gemäß § 19 der Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Berlin, eine Vereinigung der CDU, Landesverband Berlin sowie gemäß § 12 der Satzung der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands ein Landesverband der CDA Deutschlands..
- (3) Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich entspricht dem der CDU, Landesverband Berlin.
- (4) Ihr Sitz ist Berlin.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Zusammenschlusses ist es, Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen der christlich-sozialen Idee zu nehmen und dazu beizutragen, eine Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der sozialen Gerechtigkeit zu verwirklichen. In der CDU und deren Politik vertritt und wahrt sie die Anliegen der Arbeitnehmerschaft. In der Arbeitnehmerschaft vertritt und wirbt sie für christlich-demokratische Politik. In den Gewerkschaften vertritt sie christlich-soziales Gedankengut.
- (2) Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sammlung und Aktivierung der christlich-sozialen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum gemeinsamen Handeln:
    - in der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU),
    - in den Gewerkschaften,
    - in der christlich-sozialen Betriebsarbeit.
  2. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in allen gesellschaftspolitischen Fragen.
  3. Bildung und Schulung von Arbeitnehmern zu allen gesellschaftspolitischen Fragen in Zusammenarbeit mit entsprechenden Bildungseinrichtungen,

4. Durchführung von Versammlungen und Kundgebungen,
5. Unterbreitung inhaltlicher und personeller Vorschläge in Partei und Gewerkschaften,
6. Verbreitung von Bildungs- und Informationsmaterial

#### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied der CDA kann werden, wer

1. sich zu den Grundsätzen und Zielen der CDA bekennt;
  2. eine schriftliche Beitrittserklärung zur CDA unterzeichnet hat;
  3. die Satzung der CDA anerkennt;
  4. keiner gegen die CDU konkurrierenden Partei oder Wählergemeinschaft angehört;
  5. das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitgliedschaften in der CDA und Scientology sind unvereinbar.

#### § 4 Aufnahme und Überweisung von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers /der Bewerberin. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes.
- (2) Zuständig ist der Kreisverband, in dem der/die Bewerber/in seinen/ihren Wohnsitz oder seinen/ihren Arbeitsplatz hat. Erfolgt die Bewerbung in dem Kreisverband, in dem der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Arbeitsplatz hat, so ist zuvor der Kreisverband zu hören, in dem der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat. Über Ausnahmen bei Anträgen auf Aufnahme in einem nicht zuständigen Kreisvorstand entscheidet der Landesvorstand. Derartige Anträge bedürfen einer schriftlichen Begründung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes hat binnen eines Monats nach Antragstellung zu erfolgen. Erfolgt keine Entscheidung, ist das Mitglied aufgenommen. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Bewerber/die Bewerberin berechtigt, binnen eines Monats Einspruch gegen die Entscheidung beim zuständigen Landesvorstand einzulegen. Der Landesvorstand der CDA, LV Berlin entscheidet innerhalb von vier Wochen ab Zugang endgültig über den Antrag.
- (4) Beantragt ein Mitglied seine Überweisung an einen örtlich nicht zuständigen Kreisverband, so entscheiden die beteiligten Kreisvorstände. Der aufnehmende Kreisvorstand muss zustimmen. Weichen die Entscheidungen der beteiligten Kreisvorstände voneinander ab, so entscheidet der Landesvorstand endgültig. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

## § 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der CDA hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der CDA, LV Berlin teilzunehmen.
- (2) Ein Mitglied, das nicht der CDU angehört, hat kein passives Wahlrecht. Dies gilt nicht für Wahlen zu den in Absatz (3) genannten Ämtern.
- (3) Zu Delegierten der Arbeitsgemeinschaften auf Kreis- und Landesebene können auch Mitglieder der CDA gewählt werden, die nicht der CDU angehören. Dies gilt auch für die weiteren Mitglieder (Beisitzer/-innen) in den Kreisvorständen der CDA sowie in den Vorständen der Arbeitsgemeinschaften auf Kreisverbandesebene. Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführer und – soweit vorhanden – die Schatzmeister müssen Mitglied der CDU sein.

## § 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten; Amts- und Mandatsträger/innen zahlen einen Sonderbeitrag. Näheres regelt die von der Bundestagung der CDA beschlossene Beitrags- und Finanzordnung sowie die von der Landestagung der CDA, LV Berlin dazu gefassten ergänzenden Regelungen. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinem Beitrag schuldhaft in Verzug ist.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Als Erklärung des Austritts gilt auch § 9 Abs. 2 des Statuts der CDU analog.

## § 8 Austritt

Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband, dem Landesverband oder der Hauptgeschäftsstelle schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim Kreisverband oder der Hauptgeschäftsstelle wirksam. Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

## § 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Landesvorstand können gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung und nach Anhörung des zuständigen Kreisverbandes Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie gegen diese Satzung, gegen die Grundsätze der CDA oder gegen die Ordnung der CDA verstoßen und damit Schaden zugefügt haben.

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. Verwarnung; Verweis;
  2. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der CDA auf Zeit;
  3. Enthebung von Ämtern in der CDA;
  4. Antrag auf Ausschluss aus der CDA beim zuständigen Schiedsgericht
- (4) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen sind Widersprüche beim Bundesschiedsgericht der CDA möglich. Für die Mitglieder der CDA gelten in allen Streitfällen die Parteigerichtsordnung der CDU bzw. in Fällen des Absatzes (4), Satz 2 die Bestimmungen der Satzung der CDA Deutschlands (Bundessatzung) entsprechend.

## Aufbau des Landesverbandes

### § 10 Organisationsstufen

Organisationsstufen der CDA sind:

1. der Landesverband;
2. die Kreisverbände;

Die Kreisverbände können, wenn es die Zahl ihrer Mitglieder notwendig macht, mit Zustimmung des Landesvorstandes der CDA, LV Berlin Ortsverbände bilden.

### § 11 Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände der CDA, LV Berlin sind die Organisationen der CDA in den Grenzen eines CDU Kreisverbandes. Ihre Bildung ist Aufgabe der CDA, LV Berlin. Sie sind im Sinne dieser Satzung zuständig für ihren Bereich.
- (2) Der Kreisverband ist die unterste Organisationsstufe mit Satzungsrecht und dem Recht auf eigenverantwortlicher Kassenführung.
- (3) Die Organe des Kreisverbandes sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  3. der Kreisvorstand
- (4) Über die Zahl der Mitglieder der Kreisvorstände entscheidet die Mitgliederversammlung eigenständig. Mindestens jedoch müssen dem Kreisvorstand angehören
  1. der/die Kreisvorsitzende
  2. mindestens ein/e stellvertretende/r Kreisvorsitzende/r

3. der/die Schriftführer(in)
  4. der/die Schatzmeister(in), wenn eine Kasse geführt wird
- (5) Finden auf einer Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes Wahlen zum Kreisvorstand statt, muss ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes oder der/die Landessozialsekretär/in mit den Mitgliedsunterlagen des Kreisverbandes anwesend sein, es sei denn der Landesvorstand übermittelt rechtzeitig vor der Sitzung dem Kreisvorsitzenden die notwendigen Unterlagen zur Feststellung der Stimmberechtigung der Mitglieder.
  - (6) Wird eine Kasse geführt, wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung auf der folgenden Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des Kreisvorstandes vorgesehen ist, vor der Wahl den erforderlichen Entlastungsbericht abgeben.
  - (7) Vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes mit Wahlen hat der zuständige Kreisvorstand spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Versammlung eine Vorstandssitzung durchzuführen, um die noch vorliegenden Aufnahmeanträge abzustimmen. Zuvor hat er seine Mitgliedsunterlagen mit der Landesgeschäftsstelle abzustimmen. Auf der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die spätestens auf dieser Sitzung aufgenommen wurden.
  - (8) Gibt sich ein Kreisverband der CDA, LV Berlin eine Satzung, so darf diese dieser Satzung, dem Statut der CDU sowie den Satzungen des Bundesverbandes der CDA und des Landesverbandes der CDU nicht widersprechen. Im übrigen ist § 37 dieser Satzung anzuwenden.
  - (9) Eine Mitgliederversammlung muss binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Die Verfahrensordnung in dieser Satzung findet Anwendung auf die Kreisverbände.

#### § 12 Ortsverbände

- (1) Die Kreisverbände können Ortsverbände bilden, wenn ihre Mitgliederstärke und die organisatorische und politische Betreuung der Mitglieder dies gebietet. Die Ortsverbände müssen in ihrer räumlichen Ausdehnung denen der CDU – Ortsverbände entsprechen. Die Bildung von Ortsverbänden bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes der CDA, LV Berlin.
- (2) Wurde ein Ortsverband gebildet, sind seine Organe:
  1. Die Mitgliederversammlung

#### 2. Der Ortsvorstand

- (3) Ortsvorstände müssen mindestens bestehen aus
  1. dem/der Ortsvorsitzenden,
  2. einem/einer stellv. Vorsitzenden,
  3. einem/einer Schriftführer/in.
- (4) Die Verfahrensordnung in dieser Satzung findet Anwendung auf die Ortsverbände.
- (5) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit den Kreisverbänden erfolgen.

#### § 13 Verhältnis in den Organisationsstufen

Der Landesverband hat sich über die Angelegenheiten der Kreisverbände und der von ihm gebildeten Arbeitsgemeinschaften zu unterrichten. Sind in einem Kreisverband Ortsverbände gebildet, so gilt dasselbe für die Kreisverbände gegenüber den Ortsverbänden

Bei Verstößen gegen diese Satzung oder Funktionsunfähigkeit kann der Landesvorstand eine Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes oder die Landestagung einer Arbeitsgemeinschaft zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit oder des satzungsgemäßen Verhaltens einberufen.

#### § 14 Organe des Landesverbandes

Organe der CDA, LV Berlin sind:  
 die Landestagung  
 der Landesausschuss  
 der Landesvorstand

#### § 15 Landestagung

- (1) Die Landestagung ist das höchste Organ der CDA, LV Berlin.
- (2) Die Landestagung der CDA setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Kreisverbände als ordentliche Mitglieder sowie den Mitgliedern des Landesausschusses als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme, soweit diese nicht Delegierte ihres Kreisverbandes sind.
  - (1) Die Kreisverbände entsenden zur Landestagung je 1 Delegierten. Darüber hinaus entsenden sie einen Delegierten auf je 15 angefangene Mitglieder.

Maßgeblich für die Zahl der zu berücksichtigenden Mitglieder ist der Mitgliederstand am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor Beginn der Landestagung ausweislich der Mitgliederdatei der Hauptgeschäftsstelle des CDA – Bundesverbandes. Beginnt die Landestagung im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.

- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes (§ 18, Abs. 1 und 2), die nicht als Delegierte gewählt sind, die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und die vom Landesvorstand geladenen Gäste sowie der/die Sozialsekretäre/-sekretärin nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Landestagung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Landesvorstand einberufen. Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes, auf Antrag von sechs Kreisverbänden oder auf Beschluss des Landesausschusses muss eine außerordentliche Landestagung binnen 4 Wochen einberufen werden.
- (4) Die Frist zur Einberufung einer Landestagung beträgt höchstens acht Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung.

#### § 16 Aufgaben der Landestagung

- (1) Die Landestagung beschließt über die grundlegenden und programmatischen Aussagen der CDA LV Berlin. Sie kann dem Landesvorstand politische Aufträge und Richtlinien geben.
- (2) Sie nimmt die Berichte des Landesvorstandes und des/der Landessozialsekretärs/in entgegen.
- (3) Sie beschließt über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder im Landesvorstand.
- (4) Sie wählt die in § 18, (1), 2. bis 6. genannten Mitglieder des Landesvorstandes.
- (5) Sie wählt die Delegierten für die Bundestagung und den Bundesausschuss der CDA
- (6) Sie wählt die Vertreter/innen der CDA im Landesausschuss der CDU Berlin

- (7) Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung vor der Wahl des Landesvorstandes auf der folgenden Landestagung den erforderlichen Entlastungsbericht abgeben.
- (8) Sie kann ein Schiedsgericht wählen, dessen Vorsitzender die Befähigung zum Richteramt haben muss.

#### § 17 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss ist das höchste Organ der CDA, LV Berlin zwischen den Landestagungen der CDA. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der CDA, LV Berlin, soweit sie nicht der Landestagung vorbehalten sind.
- (2) Der Landesvorstand und die Vorsitzenden der gebildeten Arbeitsgemeinschaften haben dem Landesausschuss regelmäßig zu berichten.
- (3) Der Landesausschuss der CDA setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Kreisverbände und dem Landesvorstand. Die Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften nehmen mit beratender Stimme teil. Die Kreisvorsitzenden können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Der Landesausschuss soll mindestens vier mal jährlich tagen. Er wird durch die/den Landesvorsitzende/n der CDA, LV Berlin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag des Landesvorstandes der CDA, LV Berlin bzw. auf Antrag von vier Kreisverbänden muss der Landesausschuss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden.
- (5) Der Landesausschuss ist vor der Einstellung eines/r Landessozialsekretärs/in zu beteiligen.

#### § 18 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
  1. den Ehrenvorstandsmitgliedern – soweit ernannt-
  2. dem/der Landesvorsitzenden;
  3. bis zu drei stellvertretende Landesvorsitzende;
  4. dem/der Schatzmeister/in;
  5. dem/der Schriftführer/in;
  6. weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden der gebildeten Arbeitsgemeinschaften zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

- (3) Die in Absatz 1, Ziffern 2-5 bezeichneten Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Der Landesvorstand bestellt den/die Landessozialsekretär/in, der/die ihm verantwortlich ist.
- (5) Aufgaben des Landesvorstandes sind die Vorbereitung der Landestagung und Durchführung ihrer Beschlüsse und die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der CDA, LV Berlin soweit sie nicht der Landestagung oder dem Landesausschuss vorbehalten sind.

#### § 19 Vertretung und Geschäftsführung der CDA, LV Berlin nach innen und außen

Die CDA, LV Berlin wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem durch Beschluss des Landesvorstandes bestimmten stellvertretenden Landesvorsitzenden gemeinsam mit dem/der Landessozialsekretär/in oder einem weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten. Bei Finanzgeschäften kann an die Stelle einer/s der stellvertretenden Landesvorsitzenden der/die Schatzmeister/in treten.

#### § 20 Sitzungen des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand wird durch den/die Landesvorsitzende(n) einberufen. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Einberufung durch den durch Beschluss des Landesvorstandes dazu berufenen stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (2) In der Regel sechs Mal jährlich soll eine Sitzung des Landesvorstandes stattfinden. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Landesvorstandsmitglieder oder von 4 Kreisverbänden oder des Landesvorstandes muss innerhalb von 10 Tagen eine Sitzung einberufen werden.

#### § 21 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die CDA, LV Berlin richtet folgende Arbeitsgemeinschaften ein:
  - Die Junge Arbeitnehmerschaft der CDA (JA). Die Mitgliedschaft in der JA endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied der JA zu diesem Zeitpunkt ein Amt in der JA, so endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
  - die Arbeitsgemeinschaft Berufstätiger Frauen;
  - die Arbeitsgemeinschaften christlich-demokratischer Gewerkschafter/in-nen der/des DGB, DBB und CGB.

- die Arbeitsgemeinschaft Christlich-Sozialer Betriebsgruppen.

Der Landesvorstand kann weitere Arbeitsgemeinschaften in Absprache mit dem Landesausschuss einrichten.

- (2) Die Arbeitsgemeinschaften führen Mitglieder der CDA mit der Aufgabe zusammen, die Ziele der CDA in den besonderen Wirkungskreisen dieser Mitglieder zu vertreten und zu verbreiten.

- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der CDA, soweit diese Satzung nicht eigenständige Regelungen vorsieht.

#### § 22 Arbeitskreise

Der Landesvorstand der CDA, LV Berlin kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise für politische und gewerkschaftliche Fachfragen berufen.

#### Finanzwesen

#### § 23 Kassenführung

- (1) Der Landesverband bewirtschaftet seine Mittel eigenverantwortlich.
- (2) Die Kassen sind im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den rechtlichen Vorschriften und entsprechend den Beschlüssen der Landestagung, des Landesausschusses sowie des Landesvorstandes der CDA, LV Berlin zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der/die Landesvorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die Rechnungsprüfer sind für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Kassenführung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen im Statut der CDU und den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung der CDA und des Landesverbandes Berlin der CDU verantwortlich. Der/die Landesschatzmeister/in erstattet der Landestagung jährlich einen Finanzbericht.
- (4) Für die Kassen der Kreisverbände gelten die Vorschriften aus (2) bis (3) entsprechend. Insbesondere sind verantwortlich der/die Kreisvorsitzende, der/die Kreisschatzmeister/in sowie die zuständigen Rechnungsprüfer. Der/die Landesvorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die Rechnungsprüfer sowie die vom Landesvorstand beauftragten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen der Kreisverbände zu nehmen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Landes- und Kreissatzungen der CDU.

- (5) Ortsverbände führen keine Kassen.
- (6) Die Kassenberichte der Kreisverbände sind den zuständigen Kreisverbänden der CDU zu den von diesen festgelegten Terminen sowie mindestens einmal im Jahr dem Landesverband der CDA einzureichen.
- (7) Anhand der Berichte der Bundesgeschäftsstelle unterrichtet der Landesvorstand die Kreisverbände regelmäßig über den Stand der Beitragszahlungen seiner Mitglieder.

#### § 24 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenführung des Landesverbandes und der Kreisverbände ist zum Schluss des Geschäftsjahres von zwei gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Zwischenprüfungen während des Geschäftsjahres sind zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben über jede Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen. Die Prüfungsberichte sind der Landestagung mit dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorzulegen. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher und Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen.
- (4) Der Prüfungsbericht über die Kasse des Kreisverbandes ist dem Landesverband sowie dem zuständigen CDU Kreisverband einzureichen.

#### § 25 Haftung

- (1) Die Organe der CDA, LV Berlin und ihrer Kreisverbände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Im Innenverhältnis haftet die CDA, LV Berlin für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung nur, wenn er dem die Verbindlichkeit begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

#### Verfahrensordnung

#### § 26 Beschlussfähigkeit und Ladungsfrist

- (1) Die Organe der CDA mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. In Ausnahmefällen können die Organe mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden. Diese müssen in der Einladung begründet werden.
- (2) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und mehr Mitglieder anwesend sind als sich schriftlich entschuldigt haben. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (e-mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (3) Der Termin der Landestagung soll mindestens 2 Monate vorher den Kreisvorsitzenden bekannt gegeben werden.
- (4) Für Standardbriefe gilt, dass die Einladungen zu Tagungen aller Organe der CDA, LV Berlin und ihrer Gliederungen mindestens 7 Tage zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages vorher zu erfolgen haben. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. In allen anderen Fällen des Versandes ist die Einladungsfrist gewahrt, wenn die Einladung eine Woche vor dem Tag der Sitzung zugeht oder zwei Wochen davor versandt wurde. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages möglich. Eine Verkürzung ist nicht zulässig für Sitzungen von Organen, auf denen Wahlen durchgeführt werden sollen.

#### § 27 Tagesordnung, Anträge

- (1) Anträge auf Beratung einer bestimmten Angelegenheit oder zur Beschlussfassung sind in die Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen CDA - Gremiums aufzunehmen. Anträge zur Beschlussfassung für die nächste Landestagung müssen spätestens am 14. Tag vor der nächsten Sitzung - sofern dieser kein Werktag ist, am letzten Werktag davor – beim zuständigen Vorstand eingegangen sein.
- (2) Initiativanträge können darüber hinaus auf der Sitzung bis zum Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes oder bis zu einem von der Versammlung festzulegenden Zeitpunkt nach Eröffnung der Sitzung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen. Zu ihrer Behandlung auf der gleichen Sitzung bedürfen sie der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Abstimmungsberechtigten.

- (3) Antragsberechtigt sind Mitglieder, die in der Sitzung Stimmrecht haben. Handelt es sich um die Sitzung eines Organs der CDA, sind auch die Organe der gleichen Organisationsstufe und die Gliederungen einer niedrigeren Organisationsstufe antragsberechtigt.
- (4) Die Behandlung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn dies eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Sollen Personalentscheidungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, behandelt werden, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Zu Beginn einer Sitzung können Änderungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, spätere Änderungen nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ergänzung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die nicht in der Einladung angekündigt waren, ist nur zulässig, wenn dies eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. In Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung unzulässig. Anträge zu solchen Angelegenheiten können jedoch vertagt oder an andere Organe zur Befassung überwiesen werden. Wahlen dürfen nur erfolgen, wenn auf sie in der Einladung als gesonderter Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde. Dies gilt auch für Anträge zur Abwahl von gewählten Mitgliedern.
- (6) In Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung bereits Beschlüsse gefasst worden sind, darf in derselben Sitzung nicht noch einmal beschlossen werden.

#### § 28 Sitzungsleitung

- (1) Leiter der Sitzung ist der/die nach der Satzung berufene Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in, im Falle ihrer Verhinderung ein von ihnen bestimmtes Mitglied.
- (2) Die Landestagung wählt eine Sitzungsleitung, die aus einem/r Leiter/in und insgesamt zwei Stellvertretern/innen besteht.
- (3) Für die übrigen CDA - Organe gilt Absatz (2) entsprechend, sofern Wahlen zu Vorständen oder Delegiertenwahlen vorgenommen werden sollen.
- (4) Der/die Sitzungsleiter/in hat die Sitzung gerecht und unparteiisch zu leiten und ihren Verlauf so zu fördern, dass ein der Tagesordnung entsprechendes Verhandlungsziel nach Möglichkeit erreicht wird.

- (5) Der/die Sitzungsleiter/in hat im Sitzungsraum das Hausrecht. Er vertritt die Versammlung nach außen. Er hat für Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum sowie für die Einhaltung der Vorschriften der Satzungen und Ordnungen der Partei zu sorgen.

#### § 29 Sitzungsordnung

- (1) Der/die Sitzungsleiter/in hat Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache zu verweisen, und, wenn sie oder andere Teilnehmer die Ordnung der Sitzung verletzen, sie zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner während derselben Rede zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der/die Sitzungsleiter/in im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.
- (2) Wer in grober Weise die Ordnung der Sitzung oder den Anstand verletzt, kann von dem/der Sitzungsleiter/in aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Wer dieser Aufforderung nicht folgt, kann durch Anwendung unmittelbaren Zwangs aus dem Sitzungsraum entfernt werden.
- (3) Wird der Ablauf der Sitzung durch Störung der Ordnung ernstlich gefährdet, so kann der/die Sitzungsleiter/in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann sich der/die Sitzungsleiter/in kein Gehör verschaffen, so kann er/sie die Sitzung unterbrechen, indem er/sie seinen Platz verlässt.
- (4) Die Ordnungsmaßnahmen des/r Sitzungsleiters/in sind der Beratung in derselben Sitzung entzogen. Der/die Betroffene kann binnen 48 Stunden schriftlich Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme beim/bei der Sitzungsleiter/in erheben. Wird Widerspruch erhoben, so ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache durch Beschluss zu entscheiden, ob die Ordnungsmaßnahme gerechtfertigt war.

#### § 30 Sitzungsbericht

- (1) Über jede Sitzung, bei der Wahlen oder Abstimmungen vorgenommen werden, ist ein Sitzungsbericht (Protokoll) zu fertigen, der mindestens folgenden Inhalt haben muss:
  1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. Sitzungsart und Tagesordnung,
  3. Art und Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen,
  4. Wortlaut der Beschlüsse.

- (2) Der Sitzungsbericht ist von dem/der mit der Schriftführung Beauftragten und von dem/der Sitzungsleiter/in oder einem Mitglied der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (3) Die Anwesenheitsliste und die Sitzungsunterlagen sind dem Sitzungsbericht beizufügen.
- (4) Der Sitzungsbericht ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen oder während der nächsten Sitzung zur Ansicht auszulegen. Er ist genehmigt, wenn in dieser Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so ist der Sitzungsbericht sofort entsprechend zu ändern.
- (6) Sitzungsberichte sind mindestens fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

#### § 31 Redeordnung

- (1) Niemand darf ohne Worterteilung durch den/die Sitzungsleiterin das Wort nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Rednerliste, in die die Wortmeldung nach ihrem zeitlichen Eingang aufgenommen wird, erteilt. Die Ordnung der Wortmeldungen nach thematischen Gesichtspunkten ist zulässig. Auf Verlangen des/der Sitzungsleiters/in sind Wortmeldungen schriftlich und mit Angabe eines Stichwortes über den beabsichtigten Diskussionsbeitrag einzureichen. Zur Geschäftsordnung wird das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt. Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte bzw. auf Schluss der Rednerliste darf der/die Antragsteller/in nicht als einer der letzten drei Redner zur Sache gesprochen haben. Erfolgt der Antrag zur Geschäftsordnung während eines Redebeitrages, so ist er erst nach dessen Beendigung aufzurufen.
- (2) Während einer Wahl oder Abstimmung darf das Wort nicht erteilt werden.
- (3) Referenten/innen und Antragsteller/innen können zu Beginn und zum Abschluss der Behandlung einer Angelegenheit bis zur Wahl oder Abstimmung das Wort beanspruchen.
- (4) Persönliche Bemerkungen, mit denen persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden, sind nach Abschluss der Behandlung der Angelegenheit oder vor Beendigung der Sitzung zulässig.

- (5) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur dem/der Antragsteller/in und einem/r Redner/in gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (6) Änderungsanträge können bis zum Abschluss der Beratung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich einzureichen.

#### § 32 Mandatsprüfungskommission

- (1) Zur Feststellung der Stimmberechtigung bei Sitzungen, in denen Wahlen oder Abstimmungen stattfinden, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mandatsprüfungskommission die für ihre Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen vorzulegen und ihr die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Vor Beginn von Wahlen und Abstimmungen erstattet ein/e Sprecher/in der Mandatsprüfungskommission Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Der Bericht ist für die Versammlung verbindlich, sofern gegen ihn nicht unverzüglich Widerspruch erhoben wird. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.
- (5) Die Versammlung, ausgenommen die Landestagung, kann auf die Einsetzung einer Mandatsprüfungskommission verzichten, wenn die Feststellung der Stimmberechtigung auf andere Weise gewährleistet ist.

#### § 33 Abstimmungen

- (1) Über Sach- und Verfahrensfragen wird durch Abstimmung entschieden. Die Frage zur Abstimmung muss so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (2) Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der/die Sitzungsleiter/in entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist. Über Änderungsanträge wird vor dem Antrag selbst abgestimmt.
- (3) Auf Beschluss der Versammlung, wird über die einzelnen Teile eines Antrages in der in dem Beschluss festgelegten Reihenfolge getrennt abgestimmt.
- (4) Bei der Abstimmung über die Entlastung eines Vorstands sind seine Mitglieder/innen nicht stimmberechtigt.

- (5) Die Frage zur Abstimmung muss so gefasst sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, durch Erheben des Stimmrechtsausweises oder aus besonderem Anlass durch Erheben von den Plätzen. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Rechenschaftsbericht bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des beschließenden Gremiums, im Falle von Mitgliederversammlungen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landestagung, bei der Änderung einer Kreissatzung der zuständigen Mitgliederversammlung des Kreisverbandes erforderlich.
- (9) Bei der Feststellung der Mehrheit ist stets die Gegenprobe zu machen. Der/die Sitzungsleiter /in hat nach Stimmenthaltungen zu fragen, wenn dies von einem Stimmberechtigten gefordert wird.
- (10) Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes (8) und des § 36.
- (11) Ist die Mehrheit nach Feststellung des/der Sitzungsleiters/in offensichtlich, so bedarf es keiner Auszählung. Die Auszählung ist vorzunehmen, wenn dies von einem Stimmberechtigten verlangt wird.

#### § 34 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und grundsätzlich geheim. Die Sitzungsleitung trifft geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Grundsätze. Wahlen sind geheim, wenn die Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handaufheben oder durch Erheben des Stimmrechtsausweises erfolgen. Satz 3 gilt nicht für die Wahl der Mitglieder von Vorständen und von Delegierten zu übergeordneten Organen.

- (2) Bewerben sich in einem Wahlgang mehr Personen, als Ämter zur Verfügung stehen, ist allen Bewerbern eine angemessene und gleich bemessene Zeit einzuräumen, um sich vorzustellen und Fragen zu beantworten. (Der Landesvorstand der CDA, LV Berlin und die Vorstände der Untergliederungen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDA in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.)
- (3) Wird bei einer Wahl gegen diese Vorschriften verstoßen, so ist eine Wahl ungültig, es sei denn, dass ein Verstoß keinen Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte. Auf einen Wahlfehler kann sich nicht berufen, wer eine ihm erkennbare und zumutbare Möglichkeit nicht wahrgenommen hat, den Wahlfehler noch während der Sitzung zu beheben oder durch die Sitzungsleitung beheben zu lassen.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten für Abstimmungen entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. (Formliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen in der CDA haben den Grundsatz nach Absatz 3 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Ämtern in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.)
- (5) Der/die Landesvorsitzende, der/die stellvertretenden Landesvorsitzenden, der/die Schriftführer/-in und der/die Schatzmeister/-in sind in vier getrennten Wahlgängen zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Landestagung. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein neuer Wahlgang für das noch zu besetzende Amt statt.
- (6) Die Wahl der gemäß § 18, (1), Ziffer 6 von der Landestagung zu wählenden weiteren Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr als die zu wählenden Mitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/-innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der gezählten Stimmen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl. Scheidet ein so gewähltes weiteres Mitglied des Vorstandes aus, wird es nicht ersetzt..

- (7) Die Inhaber aller Ämter in der CDA, LV Berlin werden für zwei Jahre gewählt. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode. Ausgenommen davon sind gemäß Absatz (6), letzter Satz Nachwahlen für die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes.
- (8) Die in Absatz (1) bis (9) getroffenen Vorschriften für die Neuwahlen des Landesvorstandes gelten entsprechend für die Wahlen auf der Kreisverbandsebene und, soweit Ortsverbände gebildet wurden, auf der Ortsverbandsebene durch die Mitgliederversammlungen.

#### § 34 a Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder eines Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, wenn nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschlossen wird. Außerdem kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass mehrere Wahlen zu einem Wahlgang zusammengefasst werden (verbundene Einzelwahl), wenn bei den so verbundenen Wahlen Gegenkandidaturen nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so finden weitere Wahlgänge (Stichwahlen) statt, bis die erforderlich Mehrheit erreicht ist. Bei jedem weiteren Wahlgang stehen die Bewerber des vorangegangenen Wahlganges zur Wahl, ausgenommen des Bewerbers auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Erhält auch der Letzte der verbleibenden Bewerber keine Mehrheit, dann ist die Liste der Bewerber neu zu eröffnen.
- (3) Sind mehrere Stellvertreter, weitere Mitglieder (Beisitzer) oder Beauftragte zu wählen, erfolgt diese Wahl in qualifizierter Gesamtwahl dergestalt, dass in einem Wahlgang nur gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist danach nach einem Wahlgang die Zahl der Gewählten geringer als die Zahl der zur Verfügung stehenden Ämter, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Bewerbern statt.
- (4) Verlangt ein wahlberechtigtes Mitglied der Versammlung vor Eintritt in den jeweiligen Wahlgang eine Kandidatenvorstellung, ist dem stattzugeben. Das gleiche gilt für eine Kandidatenbefragung. Eine Personaldebatte findet nur statt, wenn ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung dies verlangt.
- (5) Delegiertenwahlen erfolgen in einer einfachen Gesamtwahl. Dabei hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind.

Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, sind Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los, sofern sich die betroffenen Bewerber nicht auf eine Reihenfolge einigen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die auf ihm abgegebene Zahl der Stimmen höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

- (6) Zur Stimmenauszählung und zur Durchführung von Losentscheidungen kann die Versammlung Wahlkommissionen einsetzen.

#### § 34 b Angemessene Berücksichtigung von Frauen

- (1) Der Landesvorstand der CDA, LV Berlin und die Vorstände der Untergliederungen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDA in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Ämtern in der CDA mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge in der CDA haben den Grundsatz nach Absatz 1 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.
- (4) Wird bei Gruppenwahlen auf Landesebene zu Ämtern in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

#### Schlußbestimmungen

##### § 35 Auflösung

- (1) Die CDA, LV Berlin kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Landestagung einberufen ist und der Beschluss über die Auflösung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten gefunden hat. Ent-

sprechendes gilt für die Auflösung eines Kreisverbandes durch die zuständige Mitgliederversammlung.

- (2) Für die Fusion der Kreisverbände aufgrund der §§ 46a bis 46f der CDU - Landes-satzung gelten die einschlägigen Beschlüsse der CDU-Landesparteitage sowie der zuständigen CDU-Kreisparteitage.

#### § 36 Vorbehaltsklausel

Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften des Statuts der CDU Deutschlands, die Satzung des CDU Landesverbandes Berlin sowie die sonstigen satzungsrechtlichen Vorschriften auf Bundes- und Landesebene entsprechend anzuwenden. In Streitfällen gehen das Statut der CDU sowie die Landessatzung der CDU Berlin dieser Satzung vor.

#### § 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Landesausschuss der CDU, Landesverband Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen der CDA Berlin sowie des Landessozialausschusses Berlin der Christlich - Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) außer Kraft.
- (2) § 35, (2) tritt am 31.12.2001 außer Kraft.

(Beschlissen auf der Landestagung der CDA Berlin am 20. Oktober 2000; genehmigt durch Beschluss des Landesausschusses der CDU Berlin am 29. Januar 2001, geändert auf der Landestagung der CDA am 23. Febr. 2008, geändert auf der Landestagung am 14. Febr. 2009, geändert auf der Landestagung der CDA am 19. März 2010)